OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603090/2/KH

Datum:
Linz, 23. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des W L, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 29. März 2019, GZ: BHUU/919160000018/19, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 29. März 2019, GZ: BHUU/919160000018/19, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) über W L (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 20 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 8 Stunden), da ihm vorgeworfen wurde, am 12. Jänner 2019 um 21:07 Uhr in der B 22, L, den PKW mit dem Kennzeichen x auf einem Radfahrstreifen gehalten zu haben. Er habe damit gegen § 24 Abs. 1 lit. k iVm § 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung (StVO) verstoßen.

2. In seiner binnen offener Frist dagegen erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass außer Frage stehe, dass an besagter Stelle eine Markierung mit einem Fahrradsymbol angebracht sei, welches aber zur Tatzeit von einem anderen Fahrzeug verdeckt gewesen sei. Es sei dunkel und feucht gewesen, was das Erkennen von Bodenmarkierungen erheblich erschwert hat, zumal die Markierungen sich in keinem guten Zustand befänden. Fahrlässigkeit sei somit ausgeschlossen, da dem Bf die Verletzung der Vorschrift nicht bewusst gewesen sei, da man nicht verlangen könne, dass man mit einer Taschenlampe unter ein fremdes Auto klettere. Auch ein Betreten der Fahrbahn könne nicht verlangt werden, um eine Feststellung der Situation herbeizuführen. Laut Vertrauensgrundsatz dürfe der Bf darauf vertrauen, dass andere, der StVO unterliegende Verkehrsteilnehmer die Verkehrsregeln beherrschen und er nicht von einem Missachten derselben ausgehen müsse, somit treffe ihn kein Verschulden.
Es sei klar, dass die Meldungslegerin ortskundig und auch bezüglich der verkehrsrechtlichen Situation informiert sei, auch wenn sie die Markierungen nicht wahrnehme, was allerdings von ortsunkundigen Personen nicht verlangt werden könne. Weiters seien gewisse Markierungen in der Linzer Innenstadt zwar gesetzeskonform, jedoch nicht benutzerfreundlich. Abschließend führt der Bf aus, dass er der Meinung sei, die Übertretung nicht begangen zu haben und deshalb Beschwerde eingelegt habe.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde und den Bezug habenden Akt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf hat am 12. Jänner 2019 um 21:07 Uhr mit dem auf ihn zugelassenen Fahrzeug mit dem Kennzeichen x in x L, B 22, auf einem Radfahrstreifen gehalten. Diese Tatsache wurde vom Bf nicht bestritten, seine Vorbringen beschränkten sich auf das seiner Ansicht nach mangelnde Verschulden.

2. Dass der Bf zur angegebenen Tatzeit am angegebenen Tatort auf einem Radfahrstreifen gehalten hat, wurde von RI A E, PI x, beobachtet. Dem Behördenakt liegen Lichtbilder vom Tatort bei.

III. Beweiswürdigung

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z. 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da keine 500 Euro übersteigende Strafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

2. Die dem Bf vorgeworfene Verwaltungsstraftat wurde von RI A E, PI x beobachtet. Es wurden dem Behördenakt beiliegende Lichtbilder vom Tatort angefertigt, auf denen die Kennzeichnung des Radfahrstreifens samt den angebrachten Fahrradsymbolen sowie die Linie ersichtlich sind, welche eindeutig das Ende des Bereiches markiert, in dem Fahrzeuge abgestellt werden dürfen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) lauten wie folgt:

§ 24 Abs. 1 lit. k) StVO:

„(1) Das Halten und das Parken ist verboten:
[...] k) auf Radfahrstreifen, Radwegen und Rad- und Gehwegen, [...]“

§ 99 Abs. 3 lit. a) StVO:

„(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist, [...]“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zum objektiven Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat ist auszuführen, dass der Bf die Verwirklichung desselben, nämlich dass er zur angegebenen Tatzeit am angegebenen Tatort auf einem Radfahrstreifen gehalten hat, nicht bestritten hat. Gemäß § 24 Abs. 1 lit. k StVO ist das Halten auf Radfahrstreifen verboten. Somit ist von der Verwirklichung des objektiven Tatbestands der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat auszugehen.

2.2. Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Der Bf ging davon aus, dass er die ihm vorgeworfene Verwaltungsstraftat nicht verwirklicht hat, da seiner Ansicht nach mangelndes Verschulden vorgelegen sei.

Dazu ist festzuhalten, dass die Tatsache, dass es dunkel war und möglicherweise noch andere Fahrzeuge auf dem gegenständlichen Radfahrstreifen abgestellt waren, den Bf keinesfalls davon entbindet, sich von der Zulässigkeit des Abstellens seines Fahrzeugs in diesem Fahrbahnbereich zu überzeugen. Gerade sein Vorbringen der Ortsunkundigkeit hätte ihn umso mehr dazu anhalten müssen, sich sorgfältig davon zu überzeugen, dass sein Fahrzeug nicht in einem Bereich gehalten wird, in welchem dies nicht zulässig ist. Dem Bf hätte als Kraftfahrzeuglenker, welcher sicherlich Lenkerfahrung aufweist, bewusst sein müssen, dass im Innenstadtbereich von Linz diverse rechtliche Einschränkungen hinsichtlich des Haltens bzw. Parkens bestehen. Infolge dessen hätte er sich besonders sorgfältig mit den Gegebenheiten vor Ort vertraut machen und überprüfen müssen, ob er sein Fahrzeug in einem Bereich hält, in dem dies zulässig ist. Diese Verpflichtung besteht zu jeder Tages- und Nachtzeit und bei jeder Witterung. Das Vorbringen, dass andere Fahrzeuge ebenfalls auf dem Radfahrstreifen abgestellt waren und der Bf im Sinn des Vertrauensgrundsatzes darauf vertrauen hat können, dass sich diese rechtskonform dort befinden, geht völlig ins Leere. Der Vertrauensgrundsatz sagt keineswegs aus, dass man ohne nähere Überprüfung darauf vertrauen darf, dass sich im Bereich der Fahrbahn

abgestellte Fahrzeuge legal dort befinden, da das möglicherweise ebenso rechtswidrige Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer gerade nicht unter den Vertrauensgrundsatz fällt. Es kann somit nicht im Sinn einer „Vorbildwirkung“ als Entschuldigung für rechtswidriges Verhalten herangezogen werden. Der Bf hätte sich vom Vorhandensein allfälliger Beschränkungen und Verbote entsprechend vergewissern bzw. mit den einschlägigen Vorschriften vertraut machen müssen, ist doch gerade im Stadtgebiet vermehrt mit diversen Verkehrsbeschränkungen und -verboten zu rechnen, sodass gezielt nach entsprechenden Straßenverkehrszeichen bzw. Bodenmarkierungen Ausschau zu halten ist. Dies gilt insbesondere auch im Fall ortsunkundiger Fahrzeuglenker.

Die diesbezüglichen Argumente des Bf, welche auf mangelndes Verschulden abzielen, gehen sohin ins Leere. Es ist ihm mit seiner Verantwortung nicht gelungen, darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte er mit seiner Verantwortung nicht glaubhaft machen und ließ sich auch aus dem Sachverhalt nicht schließen, weshalb somit gemäß § 5 Abs. 1 VStG von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Der Bf hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

2.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Unbescholtenheit des Bf wurde bereits von der belangten Behörde als mildernd berücksichtigt. Überdies sind weder Milderungs- noch Erschwerungsgründe hervorgekommen. Weiters ist von den Angaben des Bf hinsichtlich dessen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen auszugehen. Die von der belangten Behörde verhängte Verwaltungsstrafe liegt mit 20 Euro im untersten Bereich des Strafrahmens. Sie ist aus spezial- und generalpräventiven Gründen als angemessen und notwendig anzusehen. Somit war das angefochtene Straferkenntnis sowohl dem Inhalt, als auch der Höhe der verhängten Verwaltungsstrafe nach zu bestätigen.

2.4. Der Ausspruch über die Kosten ist in § 52 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing